

694 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1981, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Österreichische Staatsbürger, die gemäß Abs. 1 oder gemäß § 5 Abs. 5 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die Höhe der gleichartigen ausländischen Beihilfe, auf die sie oder eine andere Person (§ 5 Abs. 5) Anspruch haben, geringer ist als die Familienbeihilfe, die ihnen nach diesem Bundesgesetz ansonsten zu gewähren wäre.“

2. Im § 5 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle des Betrages „1 500 S“ der Betrag „2 500 S“.

3. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „1 500 S“ der Betrag „2 500 S“.

4. Dem § 6 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3)“.

5. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „50 S“ der Betrag „200 S“.

6. Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „50 S“ der Betrag „200 S“.

7. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 200 S.“

8. Im § 13 Abs. 1 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.

9. § 30 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als eine Schule im Sinne des Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie eine Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962).“

10. Dem § 30 a ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) als außerordentliche Schüler geführt werden.“

11. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schulen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden, sowie Privatschulen, denen die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes).“

12. Dem § 31 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) als außerordentliche Schüler geführt werden.“

13. § 32 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 8 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr,

und weiters um 3 000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.“

14. § 32 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei höchstens vier Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2), höchstens vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil und eine weitere Untersuchung des Kindes für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorzusehen sind.“

15. § 33 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Eine Mutter, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, jedoch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat Anspruch, wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat.“

16. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anspruch auf den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet,
- e) das Kind.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.“

17. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine im Abs. 2 lit. a bis d genannte Person hat nur dann Anspruch auf den zweiten oder dritten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt. Das Kind selbst hat dann Anspruch auf den zweiten oder dritten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn

die Mutter vor Antragstellung verstorben ist und wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und sich ständig im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört; die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.“

18. Dem § 33 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Maßgebender Stichtag (Abs. 3) für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe ist der Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, und für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe der Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet.“

19. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren, wobei für jeden Teil der Geburtenbeihilfe ein eigener Antrag erforderlich ist. Der Antrag auf den ersten Teil ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab der Geburt des Kindes, der Antrag auf den zweiten Teil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, und der Antrag auf den dritten Teil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat, zu stellen.“

20. § 39 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) zu ersetzen.“

Artikel II

Abweichend von § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z 13 dieses Bundesgesetzes beträgt der dritte Teil der Geburtenbeihilfe für Kinder, die in den Jahren 1980 und 1981 geboren wurden, 1 000 S.

Artikel III

(1) Art. I Z 9 bis 12 tritt mit 1. September 1981, Art. I Z 5, 6, 7, 13, 16, 17 und 20 sowie Art. II treten mit 1. Jänner 1982 nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft.

(2) Anspruch auf den dritten Teil der Geburtenbeihilfe besteht nur für Kinder, die das zweite Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1981 vollenden.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die ärztliche Untersuchung des Kindes, die zur Erlangung des dritten Teiles der Geburtenbeihilfe erforderlich ist, bedarf es des Nachweises, daß das Kind zwischen dem 22. und 36. Lebensmonat einmal ärztlich untersucht wurde.

(4) Ersätze an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für ausgezahlte Entbindungsbeiträge gem. § 39 a Abs. 3 des Familien-

lastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung sind noch für Geburten zu leisten, die vor dem 1. Jänner 1982 erfolgt sind.

Artikel IV

Mit der Vollziehung des Art. I Z 14 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut.

KURZINFORMATION

1. Zielsetzung des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine Verbesserung von familienpolitischen Leistungen im Familienlastenausgleich zum Ziele.

2. Vorgeschlagene Maßnahmen

Vorgeschlagen wird im wesentlichen

- a) eine Anhebung des Alterszuschlages zur Familienbeihilfe von derzeit 50 S monatlich auf 200 S monatlich,
- b) eine Anhebung des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder von 1 100 S monatlich auf 1 200 S monatlich,
- c) eine Ausweitung der Geburtenbeihilfe um einen weiteren Teilbetrag von 3 000 S.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden folgenden finanziellen Aufwand erfordern:

Die Erhöhung des Alterszuschlages zur Familienbeihilfe und des Zuschlages für behinderte Kinder wird einen jährlichen Mehraufwand für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von rund 1,8 Mrd. S und von 70 Mill. S für den Bund erfordern.

Die Ausweitung der Geburtenbeihilfe wird in den Jahren 1982 und 1983 einen Aufwand von je 80 Mill. S und ab 1984 einen solchen von jährlich 240 Mill. S für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erfordern; dafür entfällt der Aufwand für den Entbindungsbeitrag von rund 100 Mill. S jährlich.

Die den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen belastenden Kosten finden in dem Reservefonds Deckung.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat aus Anlaß der Beschlußfassung über die Einführung einer nach dem Lebensalter der Kinder gestaffelten Familienbeihilfe am 3. Juni 1980 folgende EntschlieÙung angenommen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird er sucht, die finanziellen Möglichkeiten einer weiteren Anhebung des Alterszuschlages bei Familienbeihilfen zu prüfen und nach Maßgabe dieser Prüfung so rasch wie möglich die entsprechenden Vorschläge zu unterbreiten. Dabei sollte angestrebt werden, daß Familienbeihilfen für Kinder über zehn Jahren um etwa 20 Prozent höher sind als Familienbeihilfen für Kinder unter zehn Jahren.“

In Entsprechung dieser EntschlieÙung sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Erhöhung des Alterszuschlages zur Familienbeihilfe von derzeit 50 S monatlich auf 200 S monatlich vor.

Damit wird der Alterszuschlag auf die geforderte Höhe von 20 vH der Familienbeihilfe für Kinder unter 10 Jahren angehoben.

Im Hinblick auf den hierfür erforderlichen finanziellen Aufwand von annähernd 1 800 Mill. S und den im Jahre 1981 veranschlagten Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von über 3 Mrd. S wird als frühestmöglicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Maßnahme der 1. Jänner 1982 vorgeschlagen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält darüberhinaus noch folgende Leistungsverbesserungen aus dem Familienlastenausgleich.

Der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder soll von 1 100 S monatlich auf 1 200 S monatlich erhöht werden, sodaÙ er in Hinkunft der Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind über zehn Jahren entspricht. Die Erhöhung erscheint im Hinblick darauf, daß die letzte Erhöhung dieses Zuschlages mit 1. Jänner 1979 erfolgte, angezeigt.

In bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen bei der Familienbeihilfe soll die Betragsgrenze, ab welcher eigene Einkünfte des Kindes einen Anspruch auf Familienbeihilfe ausschließen, von 1 500 S monatlich auf 2 500 S monatlich angehoben werden. Die letzte Anhebung dieses Betrages von 1 000 S auf 1 500 S erfolgte mit 1. Jänner 1978.

Weiters sollen Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe gleich den Vollwaisen haben, sofern sie sich nicht auf Kosten der Sozialhilfe oder der Jugendwohlfahrtspflege in Heimerziehung befinden.

Eine bedeutsame Änderung bringt der Gesetzentwurf bei der Geburtenbeihilfe. Diese soll nunmehr um einen weiteren Teilbetrag aus Anlaß der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes aufgestockt werden. Voraussetzung für die Erlangung dieses dritten Teiles soll eine weitere ärztliche Untersuchung des Kindes (Erweiterung des Untersuchungsprogramms des Mutter-Kind-Passes) sein. Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe soll nach einer zweijährigen Übergangszeit 3 000 S betragen. Dafür soll der Entbindungsbeitrag nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entfallen. Die hierfür erforderlichen Änderungen der einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen werden gesondert durch eigene Novellen zu den in Frage kommenden Sozialversicherungsgesetzen erfolgen. Für die Übergangszeit soll der dritte Teil der Geburtenbeihilfe 1 000 S betragen, wobei bereits berücksichtigt ist, daß in der Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Fälle noch der Entbindungsbeitrag gezahlt wurde.

Bei der Geburtenbeihilfe soll außerdem eine bestehende Härte beseitigt werden, die darin besteht, daß eine Mutter, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und die sich noch keine drei Jahre im Inland aufhält, von der Geburtenbeihilfe auch dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. In diesen Fällen soll in Hinkunft ein Anspruch auf die Geburtenbeihilfe gegeben sein.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Anspruch auf die Ausgleichszahlung soll in Hinkunft nicht nur die Person haben, die selbst Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat, sondern auch die Person, die wegen dieses Anspruches im Hinblick auf § 5 Abs. 5 für ihr Kind keine Familienbeihilfe erhalten kann. Die derzeitige Regelung führt nämlich in

den Fällen zu Härten, in denen der Anspruchsberechtigte auf die ausländische Beihilfe zB aus Gründen der Staatsbürgerschaft keine Ausgleichszahlung erhalten kann, der andere Elternteil jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3):

Die Betragsgrenze, bis zu welcher ein Kind, welches das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, eigene Einkünfte beziehen darf, ohne daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, wurde zuletzt mit 1. Jänner 1978 von 1 000 S monatlich auf 1 500 S monatlich angehoben. Eine Anhebung des Betrages auf 2 500 S (das sind rund 67 vH) erscheint angezeigt.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 5):

Die Gleichstellung von Kindern, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen und für die auch sonst niemand Anspruch auf Familienbeihilfe hat, mit den Vollwaisen in bezug auf einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe, soll eine Härte in den Fällen beseitigen, in denen für Kinder, die sich weitgehend selbst erhalten müssen, keine Familienbeihilfe gewährt wird. Eine solche Härte wird dann nicht angenommen, wenn das Kind aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe bzw. Jugendwohlfahrt) in einem Heim erzogen wird. In diesen Fällen würde nämlich die Familienbeihilfe nicht die Situation des Kindes verbessern, sondern lediglich die öffentlichen Haushalte, aus denen die Mittel stammen, entlasten.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 8 Abs. 2 und 3):

Durch die Anhebung des Alterszuschlages auf 200 S wird erreicht, daß die Familienbeihilfe für Kinder über zehn Jahren um 20 vH höher ist als die Familienbeihilfe für Kinder unter zehn Jahren, womit der eingangs angeführten Entschließung des Nationalrates vom 3. Juni 1980 Rechnung getragen wird.

Zu Art. I Z 7 (§ 8 Abs. 4):

Die letzte Erhöhung des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder auf 1 100 S erfolgte mit 1. Jänner 1979.

Zu Art. I Z 9—12 (§§ 30 a und 31):

Bei den Schülerfreifahrten und der Schulbuchaktion sollen Härten, die sich für einen bestimmten Schülerkreis ergeben haben, beseitigt werden. Es handelt sich hierbei um Schüler, die nur deshalb nicht als ordentliche Schüler geführt werden können, weil sie

- a) die Unterrichtssprache nicht hinreichend beherrschen (zB Kinder von ausländischen Arbeitnehmern) oder

- b) erst eine Einstufungsprüfung ablegen müssen (zB Kinder österreichischer Staatsbürger, die vom Ausland ins Inland zurückkehren) oder
- c) erst eine Aufnahmeprüfung abzulegen haben (in bestimmten Fällen eines Schulwechsels).

Diese Schüler sollen den ordentlichen Schülern in bezug auf die Schulfahrtbeihilfe, die Schülerfreifahrten und die unentgeltlichen Schulbücher gleichgestellt werden.

Weiters sind auch bei Schülern, die eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlichen Schularbeitzeichnung bewilligt wurde, im wesentlichen die gleichen Voraussetzungen gegeben wie bei Schülern, die eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen. Insbesondere entsprechen die in Frage stehenden Schulen hinsichtlich der Organisation einschließlich des Lehrplanes und hinsichtlich der Ausstattung im wesentlichen den gleichartigen öffentlichen Schulen; auch werden an der Schule schulbehördlich approbierte Lehrbücher, welche Gegenstand der Schulbuchaktion sind, verwendet.

Es erscheint daher auch in bezug auf die Schulfahrtbeihilfe, die Schülerfreifahrten und die unentgeltlichen Schulbücher die Gleichstellung dieser Schulen mit den öffentlichen Schulen bzw. den Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht als geboten.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 32 Abs. 3 und 4):

Die Ausweitung der Geburtenbeihilfe um einen dritten Teil, der aus Anlaß der Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährt wird, soll mit einer weiteren Untersuchung des Kindes nach dem Mutter-Kind-Paß verbunden sein. Art und Umfang der Untersuchung soll in einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz festgelegt werden, wie dies für die übrigen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß vorgesehen ist.

Für die Festlegung des dritten Teiles der Geburtenbeihilfe auf das vollendete zweite Lebensjahr des Kindes war vor allem die Tatsache maßgebend, daß — zufolge ärztlicher Stellungnahmen — im zweiten Lebensjahr des Kindes eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung dringend notwendig ist. Der Tatsache, daß verschiedene gesundheitliche Störungen (insbesondere in den Hör- und Sehorganen) frühestens im dritten Lebensjahr feststellbar sind, wird dadurch Rechnung getragen werden, daß die für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe erforderliche ärztliche Untersuchung frühestens in den letzten Monaten des zweiten Lebensjahres durchgeführt werden kann (siehe hierzu auch die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 3). Den dritten Teil der Geburtenbeihilfe erst nach Vollendung des dritten

Lebensjahres zu gewähren, erschien nicht günstig, weil dadurch die Gefahr der Versäumung der ärztlichen Untersuchung im zweiten Lebensjahr besonders groß geworden wäre. Außerdem liegt das vollendete dritte Lebensjahr des Kindes von der Geburt schon so weit entfernt, daß es problematisch erscheint, die Geburtenbeihilfe zeitlich so weit auszudehnen. Auch muß betont werden, daß die mit der Einführung der erhöhten Geburtenbeihilfe verfolgte Absicht, die werdende Mutter und das Kleinkind wichtigen Vorsorgeuntersuchungen zuzuführen, nicht so weit gehen kann, alle weiteren wichtigen Vorsorgeuntersuchungen des Kindes mit finanziellen Zuwendungen an die Eltern zu verbinden.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe soll 3 000 S betragen, sodaß die Geburtenbeihilfe insgesamt sodann 19 000 S (8 000 S + 8 000 S + 3 000 S) betragen wird.

Dafür soll der Entbindungsbeitrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wegfallen.

Zu Art. I Z 15 (§ 33 Abs. 1):

In Hinkunft soll eine Mutter, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und die sich noch keine drei Jahre im Bundesgebiet aufhält, dann Anspruch auf die Geburtenbeihilfe haben, wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Dies ist zB der Fall, wenn die Mutter zwar Ausländerin ist, der eheliche Vater jedoch Österreicher. Im übrigen soll es bei Müttern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, dabei bleiben, daß sie nur dann Anspruch auf die Geburtenbeihilfe haben, wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt des Kindes mindestens drei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Zu Art. I Z 16, 17 und 18 (§ 33 Abs. 2 bis 4):

Für den Anspruch auf den dritten Teil der Geburtenbeihilfe sollen dieselben Personen potentiell in Frage kommen, die schon bisher für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe vorgesehen waren.

Zu Art. I Z 19 (§ 34 Abs. 1):

Die Frist für die Beantragung der Geburtenbeihilfe wird dahingehend neu geregelt, daß für jeden Teil der Geburtenbeihilfe eine gleichlange Frist, nämlich zwei Jahre, vorgesehen ist.

Zu Art. I Z 20 (§ 39 a Abs. 3):

Da der Entbindungsbeitrag nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zufolge einer entsprechenden Novellierung der einschlägigen Gesetze wegfallen soll, entfällt auch der im § 39 a Abs. 3 vorgesehene Ersatz dieses Aufwandes aus dem Familienlastenausgleich. Der Entbindungsbeitrag soll nur mehr für Geburten

gewährt werden, die vor dem 1. Jänner 1982 erfolgen; insoweit soll ein Ersatz des Aufwandes an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auch dann noch stattfinden, wenn die Auszahlung erst im Jahre 1982 oder allenfalls später erfolgt (siehe Art. III Abs. 4).

Zu Art. II:

Für Geburten vor dem 1. Jänner 1982 ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Entbindungsbeitrag nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen. Es erscheint daher im Hinblick auf diese Vorleistung nicht angezeigt, für die Übergangszeit bereits den vollen dritten Teil der Geburtenbeihilfe zu zahlen. Voll wirksam soll der dritte Teil der Geburtenbeihilfe daher erst für Geburten nach dem 31. Dezember 1981 werden. Für die Übergangszeit werden 1 000 S als dritter Teil der Geburtenbeihilfe vorgeschlagen.

Zu Art. III:

Die Regelungen in bezug auf die Schülerfreifahrten und Schulbücher für außerordentliche Schüler sollen mit 1. September 1981 (sohin wirksam ab dem Schuljahr 1981/82) in Kraft treten. Die Erhöhung der Familienbeihilfe und die Einführung eines dritten Teiles der Geburtenbeihilfe sollen mit 1. Jänner 1982 wirksam werden. Die übrigen Regelungen sollen unmittelbar nach Kundmachung in Kraft treten.

Für den Fall, daß die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe erforderliche Untersuchung nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann, soll eine ärztliche Untersuchung des Kindes hinreichend sein, die zwischen dem 22. und 36. Lebensmonat vorgenommen wurde (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. I Z 13 und 14).

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

§ 4 Abs. 2:

(2) Österreichische Staatsbürger, die gemäß Abs. 1 oder gemäß § 5 Abs. 5 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die Höhe der gleichartigen ausländischen Beihilfe, auf die sie oder eine andere Person (§ 5 Abs. 5) Anspruch haben, geringer ist als die Familienbeihilfe, die ihnen nach diesem Bundesgesetz ansonsten zu gewähren wäre.

§ 5 Abs. 1:

(1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 2 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei einem erheblich behinderten Kind (§ 8 Abs. 5 und 6) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

Geltende Fassung

§ 4 Abs. 2:

(2) Österreichische Staatsbürger, die gemäß Abs. 1 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die Höhe der gleichartigen ausländischen Beihilfe, auf die sie Anspruch haben, geringer ist als die Familienbeihilfe, die ihnen nach diesem Bundesgesetz ansonsten zu gewähren wäre.

§ 5 Abs. 1:

(1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei einem erheblich behinderten Kind (§ 8 Abs. 5 und 6) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem **2 500 S** monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei erheblich behinderten Vollwaisen (§ 8 Abs. 5 bis 7) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

§ 6 Abs. 5:

(5) Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

§ 8 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 000 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich **200 S**.

§ 8 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 000 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich **200 S**.

§ 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um **1 200 S**.

§ 13 Abs. 1:

(1) Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden.

Geltende Fassung

§ 6 Abs. 3:

(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem **1 500 S** monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei erheblich behinderten Vollwaisen (§ 8 Abs. 5 bis 7) erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

§ 6 Abs. 5:

neu

§ 8 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 000 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich **50 S**.

§ 8 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 000 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich **50 S**.

§ 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um **1 100 S**.

§ 13 Abs. 1:

(1) Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verwaltungsverfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf Familienbeihilfe auf § 3 Abs. 1 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975), in dessen Amtsbereich der Antrag-

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

§ 30 a Abs. 4:

(4) Als eine Schule im Sinne des Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie eine Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962).

§ 30 a Abs. 5:

(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) als außerordentliche Schüler geführt werden.

§ 31 Abs. 4:

(4) Als Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schulen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden, sowie Privatschulen, denen die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes).

§ 31 Abs. 5:

(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) als außerordentliche Schüler geführt werden.

§ 32 Abs. 3:

(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 8 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr, und weiters um 3 000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

§ 32 Abs. 4:

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung

steller wohnt oder, sofern er nicht im Bundesgebiet wohnt, in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Antragsteller beschäftigt ist.

§ 30 a Abs. 4:

(4) Als eine im Abs. 1 lit. a und im Abs. 2 lit. a genannte Schule gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde.

§ 30 a Abs. 5:

neu

§ 31 Abs. 4:

(4) Als Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schulen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden.

§ 31 Abs. 5:

neu

§ 32 Abs. 3:

(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 8 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

§ 32 Abs. 4:

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung

Vorgeschlagene Fassung

die Anzahl, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen, die nach Abs. 2 und 3 vorgesehen sind, zu bestimmen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen, in dem die vorgesehenen Untersuchungen festgehalten sind. Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei höchstens vier Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2), höchstens vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil und eine weitere Untersuchung des Kindes für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorzusehen sind. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Paß entsprechende Vordrucke für die ärztliche Bestätigung der vorgenommenen Untersuchungen zu enthalten.

§ 33 Abs. 1:

(1) Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2) hat die Mutter, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört. Eine Mutter, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, jedoch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat Anspruch, wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Das Kind selbst hat Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch vor der Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört.

§ 33 Abs. 2:

(2) Anspruch auf den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet,
- e) das Kind.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.

§ 33 Abs. 3:

(3) Eine im Abs. 2 lit. a bis d genannte Person hat nur dann Anspruch auf den zweiten oder dritten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft

Geltende Fassung

die Anzahl, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen, die nach Abs. 2 und 3 vorgesehen sind, zu bestimmen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen, in dem die vorgesehenen Untersuchungen festgehalten sind. Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei höchstens vier Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2) und höchstens vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorzusehen sind. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Paß entsprechende Vordrucke für die ärztliche Bestätigung der vorgenommenen Untersuchungen zu enthalten.

§ 33 Abs. 1:

(1) Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2) hat die Mutter, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört. Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe hat auch eine Mutter, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat und sich unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Das Kind selbst hat Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch vor der Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört.

§ 33 Abs. 2:

(2) Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet,
- e) das Kind.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.

§ 33 Abs. 3:

(3) Eine im Abs. 2 lit. a bis d genannte Person hat nur dann Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Bundesgebiet

Vorgeschlagene Fassung

besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt. Das Kind selbst hat dann Anspruch auf den zweiten oder dritten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter vor Antragstellung verstorben ist und wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und sich ständig im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört; die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

§ 33 Abs. 4:

(4) Maßgebender Stichtag (Abs. 3) für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe ist der Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, und für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe der Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet.

§ 34 Abs. 1:

(1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren, wobei für jeden Teil der Geburtenbeihilfe ein eigener Antrag erforderlich ist. Der Antrag auf den ersten Teil ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab der Geburt des Kindes, der Antrag auf den zweiten Teil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, und der Antrag auf den dritten Teil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat, zu stellen.

§ 39 a Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) zu ersetzen.

Geltende Fassung

einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 des Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört; und wenn das Kind im Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres bei ihr haushaltszugehörig ist. Die Mutter, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, hat auch dann Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat und sich unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat und wenn das Kind im Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres bei ihr haushaltszugehörig ist. Das Kind selbst hat nur dann Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch vor der Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört; ist die Mutter vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gestorben, so müssen die in der Person der Mutter gelegenen Anspruchsvoraussetzungen am Todestag erfüllt gewesen sein.

§ 33 Abs. 4:

neu

§ 34 Abs. 1:

(1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von zwei Jahren, gerechnet von der Geburt des Kindes, zu stellen. Die aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist besonders zu beantragen.

§ 39 a Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag (§ 164 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 102 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1978, § 80 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) und 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) zu ersetzen.